

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2001

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. November 2001

Nr. 17

Tag	INHALT	Seite
20. 11. 01	<b>Gesetz zur Umstellung landesrechtlicher Vorschriften auf Euro und zur Änderung des Fischereigesetzes (Euroumstellungsgesetz Baden-Württemberg – EurUG –)</b> . . . . .	605
13. 10. 01	Verordnung des Kultusministeriums über den Bildungsgang und die Abiturprüfung an den Kollegs (KollegVO) . . . . .	612
24. 10. 01	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz . . . . .	618
25. 10. 01	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Änderung der Gebührenverordnung . . . . .	620
29. 10. 01	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung . . . . .	622
12. 11. 01	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO) . . . . .	624
31. 10. 01	Erste Änderungsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Verordnung über den Naturpark »Südschwarzwald« . . . . .	625

### Gesetz

#### **zur Umstellung landesrechtlicher Vorschriften auf Euro und zur Änderung des Fischereigesetzes (Euroumstellungsgesetz Baden-Württemberg – EurUG –)**

Vom 20. November 2001

Der Landtag hat am 14. November 2001 das folgende Gesetz beschlossen:

#### ERSTER TEIL:

#### **Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums**

##### Artikel 1

#### **Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit**

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

1. In § 35a Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe »10 Deutsche Mark« durch die Angabe »5 Euro« ersetzt.
2. In § 35a Abs. 5 Satz 3 werden die Worte »und 4« gestrichen.

### Artikel 2

#### **Änderung des Landesjustizkostengesetzes**

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden Absätze 2 bis 8.
- b) Im neuen Absatz 2 wird die Angabe »2 Deutsche Mark« durch die Angabe »1 Euro« ersetzt.
- c) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe »30 Deutsche Mark« durch die Angabe »16 Euro« ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe »10 000 Deutsche Mark« durch die Angabe »5100 Euro« und die Angabe »5 Deutsche Mark« durch die Angabe »2,60 Euro« ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe »8000 Deutsche Mark« durch die Angabe »4100 Euro« ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 6 wird in Satz 2 die Angabe »10 000 Deutsche Mark« durch die Angabe »5100 Euro« und in Satz 3 die Angabe »20 000 Deutsche Mark« durch die Angabe »10 200 Euro« ersetzt.
- g) Im neuen Absatz 7 wird die Angabe »Absätze 5 bis 7« durch die Angabe »Absätze 4 bis 6« ersetzt.
- h) Im neuen Absatz 8 wird in Satz 1 die Angabe »Absätzen 6 und 7« durch die Angabe »Absätzen 5 und

6« sowie die Angabe »Absatz 5« durch die Angabe »Absatz 4« und in Satz 2 die Angabe »Absätzen 6 und 7« durch die Angabe »Absätzen 5 und 6« sowie die Angabe »Absätze 4 und 5« durch die Angabe »Absätze 3 und 4« ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe »100 Deutsche Mark« durch die Angabe »50 Euro« ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
- c) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe »1 Deutsche Mark« durch die Angabe »0,50 Euro« ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe »5000 Deutsche Mark« durch die Angabe »2550 Euro«, die Angabe »10000 Deutsche Mark« durch die Angabe »5100 Euro«, die Angabe »6000 Deutsche Mark« durch die Angabe »3100 Euro« und die Angabe »7500 Deutsche Mark« durch die Angabe »3830 Euro« ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 6 wird in Satz 1 die Angabe »1500 Deutsche Mark« durch die Angabe »800 Euro« und in Satz 2 die Angabe »Absatz 5« durch die Angabe »Absatz 4« sowie die Angabe »Absatz 6« durch die Angabe »Absatz 5« ersetzt.

3. In § 17 Abs. 2 wird die Angabe »5 Deutsche Mark« durch die Angabe »2,50 Euro« ersetzt.

4. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe »10 Deutsche Mark« durch die Angabe »5 Euro« ersetzt.
- b) In Satz 4 Nr. 2 wird die Angabe »100 Deutsche Mark« durch die Angabe »50 Euro« ersetzt.
- c) In Satz 5 werden die Worte »und 4« gestrichen.

5. In § 20 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe »30 Deutsche Pfennig« durch die Angabe »von 0,15 Euro« ersetzt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »von 50 Deutschen Pfennig« durch die Angabe »von 0,25 Euro« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »10 Deutsche Pfennig« durch die Angabe »0,05 Euro« ersetzt.

7. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe »§ 1059 a Nr. 2« durch die Angabe »§ 1059 a Abs. 1 Nr. 2« und die Angabe »50 bis 750 DM« durch die Angabe »25 bis 385 Euro« ersetzt.
- b) In Nummer 2.1 wird die Angabe »800 DM« durch die Angabe »410 Euro« ersetzt.
- c) In Nummer 2.2 wird die Angabe »1 DM« durch die Angabe »0,50 Euro« und die Angabe »20 DM« durch die Angabe »10 Euro« ersetzt.

d) In Nummer 3.1 wird die Angabe »15 bis 500 DM« durch die Angabe »8 bis 255 Euro« ersetzt.

e) In Nummer 3.2 wird die Angabe »15 DM« durch die Angabe »8 Euro« ersetzt.

f) In Nummer 3.3 wird die Angabe »15 bis 500 DM« durch die Angabe »8 bis 255 Euro« ersetzt.

g) In Nummer 3.4 wird die Angabe »15 bis 125 DM« durch die Angabe »8 bis 65 Euro« ersetzt.

h) In Nummer 4.1 wird die Angabe »100 DM« durch die Angabe »50 Euro« ersetzt.

i) In Nummer 4.2 wird die Angabe »150 DM« durch die Angabe »75 Euro« ersetzt.

j) In Nummer 4.3 wird die Angabe »200 DM« durch die Angabe »100 Euro« ersetzt.

k) In Nummer 5 wird die Angabe »25 DM« durch die Angabe »13 Euro« ersetzt.

l) In Nummer 6.1 wird die Angabe »250 DM« durch die Angabe »125 Euro« ersetzt.

m) In Nummer 6.2 wird die Angabe »60 DM« durch die Angabe »30 Euro« ersetzt.

#### Artikel 3

##### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

In § 40 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe »20 DM« durch die Angabe »10 Euro« und die Angabe »100 DM« durch die Angabe »50 Euro« ersetzt.

#### Artikel 4

##### **Änderung des Schlichtungsgesetzes**

Das Schlichtungsgesetz vom 28. Juni 2000 (GBl. S. 470) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe »1500 Deutsche Mark« durch die Angabe »750 Euro« ersetzt.

#### Artikel 5

##### **Änderung der Hinterlegungsordnung**

Die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1992 (GBl. S. 89), wird wie folgt geändert:

In § 8 Nr. 4 wird jeweils die Angabe »100 Deutsche Mark« durch die Angabe »50 Euro« ersetzt.

## Artikel 6

**Änderung des Landespressegesetzes**

Das Landespressegesetz vom 14. Januar 1964 (GBl. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1997 (GBl. S. 483), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 3 wird die Angabe »10 000 Deutsche Mark« durch die Angabe »5000 Euro« ersetzt.

## Artikel 7

**Änderung des Euro-Einführungsgesetzes  
Baden-Württemberg**

Das Euro-Einführungsgesetz Baden-Württemberg vom 15. Dezember 1998 (GBl. S. 661) wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 1 werden die Worte »bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001« gestrichen.

## ZWEITER TEIL:

**Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des  
Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum**

## Artikel 8

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des  
Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 9. Juli 1991 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2000 (GBl. S. 450), wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 2 wird die Angabe »50 000 DM« durch die Angabe »25 000 Euro« ersetzt.

## Artikel 9

**Änderung des Landwirtschafts- und  
Landeskulturgesetzes**

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1994 (GBl. S. 281), wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 2 wird die Angabe »10 000 Deutsche Mark« durch die Angabe »5000 Euro« ersetzt.

## Artikel 10

**Änderung des Gesetzes über die Einschränkung  
der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

Das Gesetz über die Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 426) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 wird die Angabe »fünfzigtausend Deutsche Mark« durch die Angabe »25 000 Euro« ersetzt.

## Artikel 11

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung  
des Tierseuchengesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

In § 20a Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe »50 DM« durch die Angabe »25 Euro« und die Angabe »1000 DM« durch die Angabe »500 Euro« ersetzt.

## Artikel 12

**Änderung des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-  
Gesetzes**

Das Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz in der Fassung vom 25. Januar 1994 (GBl. S. 138) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird die Angabe »12 DM« durch die Angabe »6,10 Euro« und die Angabe »50 DM« durch die Angabe »25 Euro« ersetzt.

## Artikel 13

**Änderung des Landeswaldgesetzes**

Das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), geändert durch Artikel 32 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In § 83 Abs. 4 wird die Angabe »5000 Deutsche Mark« durch die Angabe »2500 Euro« und die Angabe »20 000 Deutsche Mark« durch die Angabe »10 000 Euro« ersetzt.
2. In § 84 Abs. 3 wird die Angabe »50 000 Deutsche Mark« durch die Angabe »25 000 Euro«, die Angabe »5000 Deutsche Mark« durch die Angabe »2500 Euro« und die Angabe »20 000 Deutsche Mark« durch die Angabe »10 000 Euro« ersetzt.

## Artikel 14

**Änderung des Naturschutzgesetzes**

Das Naturschutzgesetz in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2001 (GBl. S. 189), wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Abs. 2 wird nach der Angabe »300 000 DM« die Angabe »(153 387,56 Euro)« eingefügt.
2. In § 64 Abs. 3 wird die Angabe »einhunderttausend Deutsche Mark« durch die Angabe »50 000 Euro« und die Angabe »dreißigtausend Deutsche Mark« durch die Angabe »15 000 Euro« ersetzt.

## Artikel 15

**Änderung des Landesjagdgesetzes**

Das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBL. S. 369, ber. S. 723), geändert durch Artikel 34 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBL. S. 278), wird wie folgt geändert:

In § 40 Abs. 3 wird die Angabe »10 000 Deutsche Mark« durch die Angabe »5000 Euro« ersetzt.

## Artikel 16

**Änderung des Fischereigesetzes**

Das Fischereigesetz für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBL. S. 466, ber. 1980 S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 19 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBL. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 1 werden die Worte: »und 6. Wettfischen und ähnliche fischereiliche Veranstaltungen« gestrichen.
2. § 31 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

»(4) Bei Verlegung der Hauptwohnung nach Baden-Württemberg sind die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Fischereischeine im Geltungsbereich dieses Gesetzes längstens bis zum Ende des auf diese Wohnsitznahme nachfolgenden Kalenderjahres gültig.«
3. § 33 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 

»2. die geschäftsunfähig sind.«
4. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

»(1) Zuständig für die Erteilung des Fischereischeins und des Jugendfischereischeins sind die Gemeinden. Die diesen übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung der Fischereibehörden und des Ministeriums. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.«
5. In § 44 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort »Fischarten« durch das Wort »Fischen« ersetzt.
6. In § 51 Abs. 2 wird die Angabe »10 000 DM« durch die Angabe »5000 Euro« ersetzt.

## Artikel 17

**Änderung des Gesetzes zur Unterseefischereiordnung**

Das Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) in der Fassung vom 24. November 1992 (GBL. 1993 S. 27) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 wird die Angabe »10 000 DM« durch die Angabe »5000 Euro« ersetzt.

## Artikel 18

**Änderung der Verordnung über die Dienstkleidung für den Forstdienst**

Die Verordnung über die Dienstkleidung für den Forstdienst in Baden-Württemberg vom 7. Januar 1977 (GBL. S. 89), geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1980 (GBL. S. 580), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird die Angabe »408 Deutsche Mark« durch die Angabe »210 Euro« ersetzt.

## Artikel 19

**Änderung der Milch-Güteverordnung**

Die Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung vom 26. Juli 1995 (GBL. S. 653), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2000 (GBL. S. 169), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird die Angabe »0,02 Deutsche Mark« durch die Angabe »0,01 Euro« ersetzt.

## Artikel 20

**Änderung der Verordnung über die Erhebung von milchwirtschaftlichen Umlagen**

Die Verordnung über die Erhebung von milchwirtschaftlichen Umlagen vom 19. Februar 1999 (GBL. S. 135), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2001 (GBL. S. 127), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Angabe »0,28 Pfennig« durch die Angabe »0,14 Cent« ersetzt.

## Artikel 21

**Änderung der Walderhaltungsabgabe-Verordnung**

Die Walderhaltungsabgabe-Verordnung vom 17. Juli 1977 (GBL. S. 367, ber. S. 440), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird die Angabe »200 Deutschen Mark« durch die Angabe »100 Euro« ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe »eine Deutsche Mark je Quadratmeter« durch die Angabe »0,60 Euro je Quadratmeter« ersetzt.

## Artikel 22

**Änderung der Ausgleichsabgabeverordnung**

Die Ausgleichsabgabeverordnung vom 1. Dezember 1977 (GBL. S. 704), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1990 (GBL. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe »2,00 bis 10,00 DM/m<sup>2</sup>« durch die Angabe »1,00 bis 5,00 Euro/m<sup>2</sup>« ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe »0,50 bis 1,50 DM/m<sup>3</sup>« durch die Angabe »0,25 bis 0,80 Euro/m<sup>3</sup>« ersetzt.

## Artikel 23

**Änderung der Verordnung zur  
Festsetzung der Fischereiabgabe nach  
der Unterseefischereiordnung**

Die Verordnung zur Festsetzung der Fischereiabgabe nach der Unterseefischereiordnung vom 9. November 1993 (GBl. S. 700), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1996 (GBl. 1997 S. 3), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird die Angabe »200 DM« durch die Angabe »102 Euro«, die Angabe »95 DM« durch die Angabe »48 Euro« und die Angabe »30 DM« durch die Angabe »15 Euro« ersetzt.

## Artikel 24

**Änderung der Landesfischereiverordnung**

Die Landesfischereiverordnung vom 3. April 1998 (GBl. S. 252) wird wie folgt geändert:

In § 12 wird die Angabe »10 Deutsche Mark« durch die Angabe »6 Euro« ersetzt.

## DRITTER TEIL:

**Vorschriften aus dem Geschäftsbereich  
des Sozialministeriums**

## Artikel 25

**Änderung des Rettungsdienstgesetzes**

Das Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 437) wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe »3000 DM« durch die Angabe »1500 Euro« ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe »10 000 DM« durch die Angabe »5000 Euro« ersetzt.

2. In § 33 Abs. 3 wird die Angabe »10 000 Deutsche Mark« durch die Angabe »5000 Euro« ersetzt.

## Artikel 26

**Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes**

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2000 (GBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. In § 54 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte »dreihundert Deutsche Mark« durch die Angabe »150 Euro« ersetzt.
2. § 58 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  - »3. Geldbuße bis zu 50 000 Euro,«.

## Artikel 27

**Änderung der Berufsgerichtsordnung**

Die Berufsgerichtsordnung vom 27. Juli 1955 (GBl. S. 177) in der Fassung des Gesetzes vom 2. April 1968 (GBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 69 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

In § 26 wird die Angabe »300 DM« und in § 29 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe »300,- DM« jeweils durch die Angabe »150 Euro« ersetzt.

## Artikel 28

**Änderung der Verordnung über  
die Mitarbeiterbeteiligung nach dem  
Landeskrankenhausgesetz**

Die Verordnung über die Mitarbeiterbeteiligung nach dem Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg vom 21. Dezember 1987 (GBl. S. 735) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »40 000 DM« durch die Angabe »21 000 Euro« ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe »100 000 DM« durch die Angabe »52 000 Euro«, die Angabe »200 000 DM« durch die Angabe »103 000 Euro« und die Angabe »300 000 DM« durch die Angabe »154 000 Euro« ersetzt.

## Artikel 29

**Änderung der Verordnung zur  
Förderung von Pflegeheimen nach  
dem Landespflegegesetz**

Die Verordnung zur Förderung von Pflegeheimen nach dem Landespflegegesetz vom 18. Juni 1996 (GBl. S. 454) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe »180 000 DM« durch die Angabe »92 000 Euro«, die Angabe »80 000 DM« durch die Angabe »40 900 Euro« und die Angabe »60 000 DM« durch die Angabe »30 680 Euro« ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird die Angabe »2160 DM« durch die Angabe »1104 Euro«, die Angabe »2880 DM« durch die Angabe »1473 Euro« und die Angabe »3240 DM« durch die Angabe »1657 Euro« ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird die Angabe »3090 DM« durch die Angabe »1580 Euro«, die Angabe »2630 DM« durch die Angabe »1345 Euro« und die Angabe »1620 DM« durch die Angabe »828 Euro« ersetzt.

## VIERTER TEIL:

**Vorschriften aus dem Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Umwelt und Verkehr**

## Artikel 30

**Änderung des Wassergesetzes**

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

In § 120 Abs. 2 wird die Angabe »200 000 Deutsche Mark« durch die Angabe »100 000 Euro« ersetzt.

## Artikel 31

**Änderung des Landesabfallgesetzes**

Das Landesabfallgesetz in der Fassung vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2001 (GBl. S. 185), wird wie folgt geändert:

In § 30 Abs. 2 wird die Angabe »200 000 DM« durch die Angabe »100 000 Euro« ersetzt.

## Artikel 32

**Änderung des Straßengesetzes**

Das Straßengesetz in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. November 1999 (GBl. S. 435), wird wie folgt geändert:

In § 54 Abs. 2 wird die Angabe »1000 Deutsche Mark« durch die Angabe »500 Euro« und die Angabe »10 000 Deutsche Mark« durch die Angabe »5000 Euro« ersetzt.

## Artikel 33

**Änderung des Landeseisenbahngesetzes**

Das Landeseisenbahngesetz vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417, 421), zuletzt geändert durch Artikel 39 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 2 wird die Angabe »50 000 DM« durch die Angabe »25 000 Euro« ersetzt.

## Artikel 34

**Änderung des Landeseseilbahngesetzes**

Das Landeseseilbahngesetz vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417, 426), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (GBl. S. 359), wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 2 wird die Angabe »50 000 DM« durch die Angabe »25 000 Euro« ersetzt.

## Artikel 35

**Änderung des Bodenschutzgesetzes**

Das Bodenschutzgesetz vom 24. Juni 1991 (GBl. S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 5 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 wird die Angabe »10 000 DM« durch die Angabe »5000 Euro« ersetzt.
2. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe »20 000 DM« durch die Angabe »10 000 Euro« und die Angabe »200 000 DM« durch die Angabe »100 000 Euro« ersetzt.

## Artikel 36

**Änderung der Anlagenverordnung  
wassergefährdende Stoffe**

Die Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe vom 11. Februar 1994 (GBl. S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2001 (GBl. S. 376), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 3 Nr. 5 wird die Angabe »fünf Millionen DM« durch die Angabe »2,5 Millionen Euro« ersetzt.

## FÜNFTER TEIL:

**Vorschriften aus dem Geschäftsbereich  
des Staatsministeriums und aus dem Bereich  
des Landtags**

## Artikel 37

**Änderung des Ministergesetzes**

Das Ministergesetz in der Fassung vom 20. August 1991 (GBl. S. 533, ber. S. 611), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe c wird die Angabe »2000 DM« durch die Angabe »1023 Euro«, die Angabe »1000 DM« durch die Angabe »511 Euro« und die Angabe »500 DM« durch die Angabe »256 Euro« ersetzt.
2. In Buchstabe d wird die Angabe »800 DM« durch die Angabe »409 Euro« ersetzt.

## Artikel 38

**Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2000 (GBl. S. 535), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe »8670 Deutsche Mark« durch die Angabe »4433 Euro« ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe »1680 Deutsche Mark« durch die Angabe »859 Euro« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe »719 Deutsche Mark« durch die Angabe »368 Euro«, die Angabe »622 Deutsche Mark« durch die Angabe »318 Euro« und die Angabe »294 Deutsche Mark« durch die Angabe »150 Euro« ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- »3. Kosten für Fahrten in Ausübung des Mandats (Reisekostenpauschale); die Reisekostenpauschale beträgt für Abgeordnete mit Wohnsitz in Stuttgart 285 Euro und erhöht sich bei einer Entfernung des Wohnsitzes des Abgeordneten vom Sitz des Landtags
- |      |            |            |
|------|------------|------------|
| bis  | 50 km auf  | 356 Euro   |
| bis  | 100 km auf | 427 Euro   |
| bis  | 150 km auf | 499 Euro   |
| bis  | 200 km auf | 571 Euro   |
| bis  | 250 km auf | 642 Euro   |
| über | 250 km auf | 713 Euro.« |

- d) In Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe »50 Deutsche Mark« durch die Angabe »26 Euro« und jeweils die Angabe »100 Deutsche Mark« durch die Angabe »51 Euro« ersetzt.
- e) In Absatz 2 Satz 3 und 6 wird jeweils die Angabe »273 Deutsche Mark« durch die Angabe »140 Euro« und in Satz 4 die Angabe »42 Pfennig« durch die Angabe »0,21 Euro« ersetzt.
- f) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe »630 Deutsche Mark« durch die Angabe »322 Euro« ersetzt.
- g) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten der Präsident in Höhe von 807 Euro, die stellvertretenden Präsidenten in Höhe von 403 Euro, die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 672 Euro, die Ausschussvorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende des Petitionsausschusses in Höhe von 337 Euro; dieser Betrag erhöht sich für den Vorsitzenden des Petitionsausschusses um 102 Euro zur Abgeltung der amtsbedingten zusätzlichen Telefonkosten.«

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe »70 Deutsche Mark« durch die Angabe »36 Euro« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe »40 Deutsche Mark« durch die Angabe »20 Euro« ersetzt.

4. In § 27 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe »9600 Deutsche Mark« durch die Angabe »4908 Euro« ersetzt.

#### Artikel 39

Das Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 639) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Die Fraktionen dürfen aus den Zuschüssen nach Absatz 1 Rücklagen und Rückstellungen bis zur Höhe von 60 vom Hundert der jährlichen Mittel nach Absatz 1 bilden.«

2. In § 5 Satz 2 wird die Angabe »800 DM« durch die Angabe »450 Euro« ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 werden die Worte » , getrennt nach ihren Zwecken,« gestrichen.

### SECHSTER TEIL:

#### Schlussvorschriften

#### Artikel 40

#### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 18 bis 24, 28, 29 und 36 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### Artikel 41

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Artikel 39 Nr. 1 und 3 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2001 in Kraft und gilt erstmals für die Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 2000/2001.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 20. November 2001

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

#### TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHAVAN	PROF. DR. FRANKENBERG
PROF. DR. GOLL	STRATTHAUS
STÄCHELE	DR. REPNIK
MÜLLER	KÖBERLE
	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung des Kultusministeriums  
über den Bildungsgang und die  
Abiturprüfung an den Kollegs (KollegVO)**

Vom 13. Oktober 2001

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Nr. 6, § 9 Satz 3, § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 bis 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2000 (GBl. S. 533), wird verordnet:

1. ABSCHNITT

**Allgemeines, Einführungsphase**

§ 1

*Bildungsgang, Bezeichnung*

(1) Ziel des Kollegs ist es, Erwachsene, die bereits eine mehrjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, zur Hochschulreife zu führen.

(2) Der Bildungsgang an den Kollegs gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und das nachfolgende Kurssystem mit vier Schulhalbjahren. Bei entsprechender Eignung können Bewerber auch direkt in das Kurssystem eintreten. Die Abiturprüfung bildet den Abschluss des Kollegs.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Personalbegriffe wie Bewerber, Schulleiter, Vorsitzender oder Schüler enthalten, sind dies funktions- oder statusbezogene Bezeichnungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 2

*Aufnahmevoraussetzungen*

(1) In die Einführungsphase eines Kollegs kann aufgenommen werden, wer bei Eintritt

1. mindestens 19 Jahre alt ist,
2. den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist,
3. nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erworben hat,
4. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine in der Regel mindestens dreijährige Berufstätigkeit nachweisen kann,
5. die Aufnahmeprüfung bestanden hat,
6. wem nicht bereits zweimal die Zuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife versagt worden ist; die Nichtzuerkennung der Hochschulreife auf dem Gymnasium (§ 8 SchG) bleibt hierbei außer Betracht.

Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person, ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

(2) Der Kollegiat darf während der Zeit am Kolleg keine geregelte berufliche Tätigkeit ausüben.

§ 3

*Meldung zur Aufnahmeprüfung*

Die Meldung zur Aufnahmeprüfung hat an das Kolleg zu erfolgen. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. eine Geburtsurkunde oder eine Ablichtung des Personalausweises sowie ein Lichtbild in Passbildgröße,
3. die Abschluss- oder Abgangszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Ablichtungen),
4. eine Erklärung, ob der Bewerber sich einer Prüfung zur Erlangung der Hochschulreife unterzogen hat.

§ 4

*Aufnahmeprüfung, Allgemeines*

(1) Die Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden vom Kolleg festgelegt.

(2) Für die Abnahme der Aufnahmeprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender der Leiter des Kollegs oder sein Stellvertreter,
2. Fachlehrer des Kollegs in den Prüfungsfächern,
3. gegebenenfalls weitere vom Oberschulamt oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Mitglieder.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.

(3) In der Aufnahmeprüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er den Anforderungen des Kollegs voraussichtlich gewachsen sein wird. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem Kenntnisstand am Ende der Klasse 10 der Realschule. Für Bewerber, die ohne Besuch der Einführungsphase in die Kursphase eintreten wollen, richten sich die Prüfungsanforderungen nach dem Kenntnisstand am Ende der Klasse 11 des Gymnasiums.

(4) Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der Leistungen in der mündlichen Prüfung dürfen halbe Noten erteilt werden. Für die Nichtteilnahme an der Prüfung und für Täuschungshandlungen gelten die

§§ 27, 28 der Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim (NGVO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(5) Über die schriftliche und die mündliche Prüfung sowie über die Schlussitzung ist ein Protokoll zu fertigen. § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 7, § 26 Abs. 2 NGVO finden entsprechend Anwendung.

### § 5

#### *Schriftliche Prüfung*

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Die Prüfungsaufgaben werden von der Schule gestellt; abweichend hiervon kann das Kultusministerium die Aufgaben stellen.

(2) Als Prüfungsaufgaben sind zu fertigen in

1. Deutsch: ein Aufsatz (Arbeitszeit: 4 Stunden),
2. Mathematik: sechs bis neun Aufgaben (Arbeitszeit: 2 Stunden),
3. Englisch: erweiterte Textaufgabe einschließlich kurzer Herübersetzung (Arbeitszeit: 1,5 Stunden).

(3) Jede Prüfungsaufgabe wird von zwei Lehrern des Kollegs, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden, beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab und können sich die Prüfer nicht bis auf zwei Noten annähern, wird die Note vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der Bewertungen festgesetzt; andernfalls gilt der Durchschnitt.

### § 6

#### *Mündliche Prüfung*

(1) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter,
2. ein Prüfer,
3. ein Protokollführer.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung. Bewerber, deren schriftliche Prüfungsleistungen im Durchschnitt nicht »ausreichend« sind (§ 7 Abs. 1) werden in den Fächern mündlich geprüft, in denen sie in der schriftlichen Prüfung nicht wenigstens die Note »ausreichend« erreicht haben. Die mündliche Prüfung dauert etwa zehn Minuten je Bewerber und Fach.

### § 7

#### *Ergebnis der Prüfung, Aufnahme in das Kolleg*

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in der Schlussitzung für jeden Bewerber das Endergebnis in den einzelnen Prüfungsfächern, wobei die schriftlichen und die mündlichen Leistungen je einfach zählen. Ferner stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer die Prüfung bestanden und wer sie nicht bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Leistungen in den Prüfungsfächern »ausreichend« (4,0) beträgt.

(2) Über die Aufnahme der Bewerber entscheidet der Leiter des Kollegs. Die Aufnahme erfolgt bei allen Bewerbern, die in die Einführungsphase eintreten, zur Probe. Die Probezeit dauert bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres. Kollegiaten, die am Ende der Probezeit die Voraussetzungen entsprechend § 9 nicht erfüllen, müssen das Kolleg verlassen.

(3) Bewerber, die die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen.

### § 8

#### *Einführungsphase*

Die Einführungsphase dauert ein Schuljahr. Der Unterricht erfolgt nach der als Anlage 1 beigefügten Stunden-tafel.

### § 9

#### *Übergang in das Kurssystem*

Für den Übergang von der Einführungsphase in das Kurssystem gelten die Bestimmungen der Versetzungsordnung für die Gymnasien der Normalform in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Maßgebende Fächer für die Versetzung sind Religionslehre oder Ethik, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, die Pflichtfremdsprachen, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie.
2. Kernfächer unter den für die Versetzung maßgebenden Fächern sind Deutsch, die Pflichtfremdsprachen und Mathematik.

## 2. ABSCHNITT

### **Kurssystem**

### § 10

#### *Unterrichtsangebot im Kurssystem*

(1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich.

(2) Das Unterrichtsangebot im Pflichtbereich umfasst:

1. das sprachliche Aufgabenfeld mit den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Latein,
2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld mit den Fächern Religionslehre, Ethik, Geschichte, Erdkunde und Gemeinschaftskunde,
3. das mathematisch-naturwissenschaftliche Aufgabenfeld mit den Fächern Mathematik, Physik, Chemie und Biologie.

(3) Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst die Fächer Astronomie, Geologie, Literatur, Psychologie, Philosophie, Informatik, Bildende Kunst, Musik und Sport.

(4) Das Oberschulamt kann im Einzelfall weitere Fächer zulassen.

#### § 11

##### *Kursangebot*

(1) Das Kursangebot ist nach den personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen des Kollegs zu gestalten. Dabei ist eine größtmögliche Kontinuität anzustreben.

(2) Der Kollegiat belegt Kurse in

1. den Kernkompetenzfächern Deutsch, Mathematik und einer von ihm zu wählenden Fremdsprache Englisch, Französisch oder Latein,
2. dem Profifach, das nach Wahl aus einer weiteren der in Nummer 1 genannten Fremdsprachen, Physik, Chemie oder Biologie besteht,
3. dem Neigungsfach, das nach Wahl aus Religionslehre oder Ethik, Erdkunde, Geschichte, Gemeinschaftskunde, einer weiteren der in Nummer 1 genannten Fremdsprachen, Physik, Chemie oder Biologie besteht.

Die Kurse in Mathematik und den Fremdsprachen sind fünfständig, die übrigen vierständig. Die Kurse in den Kernkompetenzfächern, dem Profil- und dem Neigungsfach sind in den vier Schulhalbjahren regelmäßig zu besuchen; ein Wechsel im Verlauf der Kursphase ist nicht möglich.

(3) In folgenden Fächern können zweistündige Kurse angeboten werden:

1. in Physik, Chemie und Biologie,
2. in Astronomie, Geologie, Literatur, Psychologie, Philosophie, Informatik, Bildender Kunst, Musik und Sport,
3. in Religionslehre oder Ethik sowie Geschichte, Erdkunde und Gemeinschaftskunde, die nach folgender Maßgabe nur zusammen angeboten werden können:
  - a) im ersten Schulhalbjahr Kurse in Geschichte zusammen mit Kursen in Gemeinschaftskunde,
  - b) im zweiten Schulhalbjahr Kurse in Geschichte zusammen mit Kursen in Erdkunde,

c) im dritten Schulhalbjahr Kurse in Geschichte zusammen mit Kursen in Erdkunde,

d) im vierten Schulhalbjahr Kurse in Geschichte zusammen mit Kursen in Gemeinschaftskunde.

(4) Die Kurse nach Absatz 3 Nr. 3 Buchst. a–d gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils als ein Kurs, insbesondere hinsichtlich der Notengebung, der Anzahl der zu besuchenden Kurse sowie der Ermittlung der Gesamtqualifikation und der Mindestqualifikation.

(5) Ein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten Faches oder eines bestimmten Kurses besteht nicht.

#### § 12

##### *Zweifach gewertete Kurse*

Der Kollegiat bestimmt spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Schulhalbjahr schriftlich zwei Fächer aus den schriftlichen Prüfungsfächern (§ 17 Abs. 1), deren Kurse zweifach gewertet werden. Darunter muss ein Kernkompetenzfach sein. Diese Entscheidung kann später nicht mehr geändert werden.

#### § 13

##### *Einfach gewertete Kurse, Fremdsprachenregelung*

(1) In den vier Schulhalbjahren des Kurssystems sind mindestens 25 einfach gewertete Kurse regelmäßig zu besuchen.

(2) Unbeschadet § 11 Abs. 2 sind in Religionslehre oder Ethik, in einer Naturwissenschaft sowie in Geschichte, Erdkunde und Gemeinschaftskunde (§ 11 Abs. 4) jeweils die vier Kurse verbindlich zu besuchen. Der Kollegiat darf in seinen Kernkompetenzfächern, im Profil- und Neigungsfach nicht zusätzlich an einem zweistündigen Kurs teilnehmen. Besucht der Kollegiat keinen Kurs in Religionslehre, so sind statt dessen Kurse im Fach Ethik zu besuchen, soweit sie vom Kolleg angeboten werden.

(3) In den Fächern des Wahlbereichs, mit Ausnahme des Faches Informatik, können im Verlauf des Kurssystems nur zwei Kurse je Fach besucht werden.

(4) Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife setzt Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache voraus. Diese können nachgewiesen werden durch

1. die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Klassen 7 bis 10 des Gymnasiums mit mindestens der Note »ausreichend« am Ende der Klasse 10 oder
2. das Bestehen einer vom Kolleg vor Eintritt durchgeführten schriftlichen und mündlichen Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache, wenn die Grundkenntnisse auf sonstige Weise erworben wurden, die Aufgaben werden vom Oberschulamt gestellt, oder

3. die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache am Kolleg in der Einführungsphase und in den beiden ersten Schulhalbjahren der Kursphase in einem gegebenenfalls dreistündigen Kurs; dabei muss der Kollegiat den zweiten oder einen späteren Kurs mindestens mit der Note »ausreichend« (5 Punkte) abschließen oder dieses Ergebnis in einer schriftlichen und mündlichen Nachprüfung erzielen.

#### § 14

##### *Sonstige Bestimmungen*

Im übrigen gelten für das Kurssystem §§ 2 bis 4, 5 Abs. 1, 3 und 5, §§ 6, 7, 9 Abs. 3, §§ 10 und 13 NGVO entsprechend.

### 3. ABSCHNITT

#### **Gesamtqualifikation und Abiturprüfung**

#### § 15

##### *Gesamtqualifikation*

(1) Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, wird aus den Leistungen in den einfach gewerteten Kursen (erster Block), in den zweifach gewerteten Kursen (zweiter Block) und in der Abiturprüfung (dritter Block) ermittelt.

(2) Der erste Block der Gesamtqualifikation besteht aus der Summe der in 22 einfach gewerteten Kursen erreichten Punkte, worin höchstens fünf Kurse mit jeweils weniger als fünf Punkten enthalten sein dürfen.

Unter diesen 22 Kursen müssen sein:

1. von den Prüfungsfächern die einfach gewerteten Kurse in den ersten drei Schulhalbjahren; die Kurse im vierten Schulhalbjahr werden im Rahmen der Abiturprüfung abgerechnet,
2. soweit nicht nach Nummer 1 einzubringen im Profil- und Neigungsfach die vier Kurse der Kursphase,
3. soweit nicht als Prüfungsfach, als Profil- oder Neigungsfach einzubringen,
  - a) die vier Kurse in Geschichte, Erdkunde und Gemeinschaftskunde (§ 11 Abs. 4); ist eines dieser Fächer Profil- oder Neigungsfach, so sind in den übrigen beiden Fächern nur zwei Kurse einzubringen,
  - b) die vier Kurse der Fächer Physik oder Chemie oder Biologie.

Über die weiteren anzurechnenden einfach gewerteten Kurse aus dem Pflicht- und Wahlbereich entscheidet der Kollegiat spätestens zwei Schultage nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Kurshalbjahr. Wenn die nach Satz 2 verbindlich anzurechnenden Kurse die Anrechnung von Kursen in Religionslehre oder Ethik nicht

mehr zulassen, können dafür nach Wahl bis zu zwei Kurse der Fächer Geschichte, Erdkunde oder Gemeinschaftskunde der beiden ersten Schulhalbjahre bei der Anrechnung gemäß Satz 2 Nr. 3 Buchst. a entfallen.

(3) Der zweite Block der Gesamtqualifikation besteht aus der Summe der Punkte, welche der Kollegiat in den zweifach gewerteten Kursen erreicht hat, und zwar

1. in den ersten drei Schulhalbjahren und
2. im vierten Schulhalbjahr, wobei die Kurse hier einfach gewertet werden; eine weitere Anrechnung in einfacher Wertung erfolgt im Rahmen des dritten Blockes. In den ersten drei Schulhalbjahren dürfen höchstens zwei Kurse mit weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) sein.

(4) Der dritte Block der Gesamtqualifikation besteht aus der Summe der in der Abiturprüfung und in den Kursen des vierten Schulhalbjahres in den Prüfungsfächern erreichten Punkte. Dabei sind die Punkte der Abiturprüfung wie folgt zu ermitteln:

1. Wurde der Kollegiat in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, so ist die in der Abiturprüfung erreichte Punktzahl dreifach zu werten.
2. Wurde der Kollegiat in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, wird die in der schriftlichen Prüfung erreichte Punktzahl zweifach und die in der mündlichen Prüfung erreichte Punktzahl einfach gewertet.

#### § 16

##### *Ort und Termine der Abiturprüfung*

(1) Die Abiturprüfung wird an den öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Kollegs abgehalten.

(2) Die Abiturprüfung findet einmal jährlich statt. Für Kollegiaten, die aus wichtigen Gründen an der Teilnahme ganz oder teilweise verhindert waren, wird eine Nachprüfung durchgeführt. Die Termine der schriftlichen Prüfung werden vom Kultusministerium, die der mündlichen Prüfung vom zuständigen Oberschulamant festgelegt.

#### § 17

##### *Fächer der Abiturprüfung*

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Kernkompetenzfächer und nach Wahl entweder auf das Profilmfach oder auf das Neigungsfach (schriftliche Prüfungsfächer). Die Wahl ist nach Ausgabe des Zeugnisses für das zweite Kurshalbjahr spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des dritten Kurshalbjahres schriftlich gegenüber dem Schulleiter zu treffen.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung und ein weiteres vom Kollegiaten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 4 gewähltes Fach (mündliches Prüfungsfach). Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Prüfungsfächer gelten folgende Bestimmungen:

1. Die beiden zweifach gewerteten Fächer sind schriftliche Prüfungsfächer.
2. Die drei Aufgabenfelder des Pflichtbereichs müssen abgedeckt sein.
3. Es kann nur ein Fach gewählt werden, in dem die vier Kurse der Kursphase besucht werden.
4. Religionslehre kann nur dann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn in der Einführungsphase am Religionsunterricht teilgenommen wurde oder in einer Überprüfung zu Beginn des ersten Halbjahres des Kurssystems durch die Fachlehrkraft entsprechende Kenntnisse nachgewiesen wurden. Außer in den Fällen von § 10 Abs. 3 und 4 NGVO sind die vier Kurse in Religionslehre der Religionsgemeinschaft zu besuchen, welcher der Schüler angehört. Wurden im Rahmen von § 10 Abs. 3 und 4 NGVO Kurse in Religionslehre einer Religionsgemeinschaft besucht, welcher der Schüler nicht angehört, kann Religionslehre nur dann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn vier Kurse in Religionslehre derselben Religionsgemeinschaft besucht worden sind.

(4) Von den Fächern Geschichte, Erdkunde und Gemeinschaftskunde kann nur eines Prüfungsfach sein.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann der Kollegiat nach Wahl im Profil- oder Neigungsfach statt der schriftlichen Prüfung ausschließlich mündlich geprüft werden; Absatz 3 Nr. 1 bleibt unberührt. Die Wahl ist innerhalb der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist zu treffen.

(6) Eine besondere Lernleistung gilt nach Wahl des Kollegiaten als mündliche Prüfung in einem mündlichen Prüfungsfach und wird vierfach gewertet; die Entscheidung trifft der Kollegiat spätestens am nächsten auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag. Eine besondere Lernleistung ist nach Wahl des Kollegiaten im Rahmen des Unterrichtsangebotes möglich und besteht aus der Teilnahme an zwei halbjährigen, zwei- oder dreistündigen Kursen mit fächerübergreifender Themenstellung, einem Kolloquium und einer Dokumentation. Statt der Teilnahme an den Kursen kann auch eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende, geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb eingebracht werden. Die Leistungen im Rahmen der besonderen Lernleistung werden entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt nach Entscheidung der beteiligten Fachlehrer einem Aufgabenfeld zugeordnet; die Zuordnung zu einem bestimmten Aufgabenfeld setzt voraus, dass ein hierfür qualifizierter Fachlehrer beteiligt war.

#### § 18

##### *Ergebnis der Abiturprüfung*

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in der Schlussit-

zung das Ergebnis der Abiturprüfung (dritter Block der Gesamtqualifikation) und stellt fest, wer die Mindestqualifikation erreicht hat.

(2) Die Mindestqualifikation der Abiturprüfung ist erreicht, wenn

1. in den Prüfungsfächern zusammen mindestens 100 Punkte und
2. in zwei Prüfungsfächern, darunter mindestens einem schriftlichen Prüfungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte

erreicht wurden. Das Nichterreichen der Mindestqualifikation gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Sie ist dem Kollegiaten unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 19

##### *Feststellung der Gesamtqualifikation, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife*

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Gesamtqualifikation sowie die Gesamtnote nach der als Anlage 2 beigefügten Tabelle fest und erkennt dem Kollegiaten die allgemeine Hochschulreife zu, der in den einfach gewerteten Kursen (erster Block) mindestens 110 Punkte, in den zweifach gewerteten Kursen (zweiter Block) mindestens 70 Punkte und in der Abiturprüfung (dritter Block) mindestens 100 Punkte erreicht und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt hat.

#### § 20

##### *Sonstige Bestimmungen*

(1) Für das altsprachliche Kolleg gelten §§ 1 bis 19 mit folgenden Maßgaben:

1. Die Bewerber werden unter den in § 2 genannten Voraussetzungen in einen einjährigen Vorkurs aufgenommen, der vor der Einführungsphase vorgesehen ist.
2. Die Prüfung nach §§ 3 bis 7 findet vor Eintritt in die Einführungsphase statt. Statt in Englisch wird in Latein geprüft, wobei die nach dem Unterricht im Vorkurs möglichen Anforderungen zugrunde liegen.
3. Der Unterricht im Vorkurs und in der Einführungsphase erfolgt nach der als Anlage 3 beigefügten Stundentafel.
4. Im Kurssystem
  - a) ist Latein Kernkompetenzfach und kann Religionslehre Profilmfach sein; die Kurse in Latein können sechsstündig, in Mathematik vierstündig sein,
  - b) ist Griechisch im Rahmen eines dreistündigen, einfach gewerteten Kurses zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen,
  - c) kann nach Wahl des Schülers zusätzlich Hebräisch im Rahmen eines dreistündigen, einfach gewerteten Kurses belegt werden.

(2) Für die Gesamtqualifikation und die Abiturprüfung an den Kollegs gelten im Übrigen § 18 Abs. 1 bis 4, § 20 Abs. 1 bis 3, §§ 21, 22 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 23, 26 Abs. 2 und 3, §§ 27, 28 NGVO entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der schriftlichen Abiturprüfung jede Arbeit vom Fachlehrer des Kollegiaten und von einem vom Oberschulamt bestimmten Fachlehrer eines anderen Kollegs oder Gymnasiums korrigiert und bewertet wird.

(3) Für die Wiederholung und Entlassung aus dem Kolleg gelten §§ 29 bis 31 NGVO entsprechend.

**Anlage 1**

(zu § 8)

**Studentafel der Einführungsphase**

Fach	Wochenstunden
Deutsch	5
Geschichte	2
Erdkunde	2
Englisch	5
Französisch	5
Latein	5
Mathematik	5
Physik	3
Chemie	2
Biologie	2
Religionslehre/Ethik	2
Arbeitsgemeinschaften	2

*Bemerkung:* Der Kollegiat hat eines der Fächer Französisch oder Latein zu wählen, wenn er nicht gemäß § 13 Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache nachgewiesen hat.

**4. ABSCHNITT**

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 21**

*Wiederholung der Abiturprüfung*

Für Kollegiaten, die im Schuljahr 2003/04 die Abiturprüfung wiederholen, gilt Folgendes:

- Die Kollegiaten wiederholen den Unterricht in der neugestalteten Jahrgangsstufe. Dabei können sie wählen, ob für sie grundsätzlich die in § 22 Abs. 2 genannte Verordnung oder diese Verordnung gelten soll. Entscheiden sie sich für die Geltung dieser Verordnung, so werden die bisher besuchten Kurse in die nach dieser Verordnung vorgesehenen Kurse umgedeutet.
- Soweit erforderlich, treffen die Oberschulämter im Einzelfall weitere Regelungen, die für eine ordnungsgemäße Wiederholung in der zweiten Jahrgangsstufe oder in der Abiturprüfung erforderlich sind. Dabei kann das Kultusministerium in einzelnen Fällen von der landeseinheitlichen Aufgabenstellung absehen und die Oberschulämter mit der Stellung von Aufgaben beauftragen. Jedes hiervon betroffene Kolleg schlägt dem Oberschulamt mehrere Aufgaben vor.

**§ 22**

*Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass sie erstmals für Kollegiaten, die zum Schuljahr 2002/03 in das Kursystem (§ 1 Abs. 2) übergehen, Anwendung findet.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über den Bildungsgang und die Abiturprüfung an den Kollegs vom 14. Februar 1984 (GBI. S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1995 (GBI. S. 784) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie letztmals für Kollegiaten Anwendung findet, die vor dem Schuljahr 2002/03 in die Kursphase eingetreten sind oder eintreten werden; § 21 bleibt unberührt.

**Anlage 2**

(zu § 19)

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Gesamtnote**

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation (§ 19) ist nach folgender Tabelle in eine Gesamtnote umzurechnen:

Gesamtpunktzahl	Gesamt-note	Gesamtpunktzahl	Gesamt-note
840–768	1,0	515–499	2,6
767–751	1,1	498–482	2,7
750–734	1,2	481–465	2,8
733–717	1,3	464–449	2,9
716–701	1,4	448–432	3,0
700–684	1,5	431–415	3,1
683–667	1,6	414–398	3,2
666–650	1,7	397–381	3,3
649–633	1,8	380–365	3,4
632–617	1,9	364–348	3,5
616–600	2,0	347–331	3,6
599–583	2,1	330–314	3,7
582–566	2,2	313–297	3,8
565–549	2,3	296–281	3,9
548–533	2,4	280	4,0
532–516	2,5		

**Anlage 3**

(zu § 20 Abs. 1)

**Studenten- und  
Einführungsphase im altsprachlichen Kolleg**

Fach	Wochenstunden	
	Vorkurs	Einführungsphase
Deutsch	6	5
Geschichte	2	2
Erdkunde	1	1
Gemeinschaftskunde	1	1
Latein	8	6
Griechisch	6	6
Hebräisch*	–	3
Mathematik	6	5
Physik	2	2
Biologie	2	2
Religionslehre	2	2

\* Teilnahme am Hebräischunterricht nach Wahl des Kollegiaten

**Verordnung des Justizministeriums  
zur Änderung der  
Zuständigkeitsverordnung Justiz**

Vom 24. Oktober 2001

Es wird verordnet auf Grund von

- § 78 Abs. 1 Satz 1 und § 125 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 160 b Abs. 1 Satz 2, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474),
- § 157 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281),
- § 5 Abs. 1 Satz 2 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), geändert durch Gesetz vom 13. April 1999 (BGBl. I S. 702),
- § 4 Abs. 4 des EG-Zustellungsdurchführungsgesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1536),  
in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nr. 9, 11, 25 a und 35 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 2001 (GBl. S. 551):

**Artikel 1**

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2000 (GBl. S. 499), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

*Handels- und Partnerschaftsregister*

(1) Im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe wird die Führung des Handels- und Partnerschaftsregisters zugewiesen:

- im Bezirk des Landgerichts Baden-Baden
  - dem Amtsgericht Baden-Baden  
für den Bezirk der Amtsgerichte Achem, Baden-Baden und Bühl,
  - dem Amtsgericht Rastatt  
für den Bezirk der Amtsgerichte Gernsbach und Rastatt;
- im Bezirk des Landgerichts Freiburg im Breisgau<sup>1</sup>
  - dem Amtsgericht Emmendingen  
für den Bezirk der Amtsgerichte Emmendingen, Kenzingen und Waldkirch,
  - dem Amtsgericht Freiburg im Breisgau  
für den Bezirk der Amtsgerichte Breisach am Rhein, Freiburg im Breisgau, Müllheim, Staufen im Breisgau und Titisee-Neustadt,
  - dem Amtsgericht Lörrach  
für seinen Bezirk;
- im Bezirk des Landgerichts Heidelberg  
dem Amtsgericht Heidelberg;
- im Bezirk des Landgerichts Karlsruhe
  - dem Amtsgericht Bruchsal  
für den Bezirk der Amtsgerichte Bretten, Bruchsal und Philippsburg,
  - dem Amtsgericht Karlsruhe  
für den Bezirk der Amtsgerichte Ettlingen, Karlsruhe und Karlsruhe-Durlach,
  - dem Amtsgericht Pforzheim  
für den Bezirk der Amtsgerichte Maulbronn und Pforzheim;
- im Bezirk des Landgerichts Konstanz
  - dem Amtsgericht Konstanz  
für seinen Bezirk,

<sup>1</sup> Wegen des Bezirks des Amtsgerichts Ettenheim vgl. Nummer 8 Buchst. b

- b) dem Amtsgericht Singen (Hohentwiel)  
für den Bezirk der Amtsgerichte Radolfzell am Bodensee und Singen (Hohentwiel),
  - c) dem Amtsgericht Überlingen  
für den Bezirk der Amtsgerichte Stockach und Überlingen,
  - d) dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen  
für den Bezirk der Amtsgerichte Donaueschingen und Villingen-Schwenningen;
6. im Bezirk des Landgerichts Mannheim  
dem Amtsgericht Mannheim;
7. im Bezirk des Landgerichts Mosbach
- a) dem Amtsgericht Mosbach  
für den Bezirk der Amtsgerichte Adelsheim, Buchen (Odenwald) und Mosbach,
  - b) dem Amtsgericht Tauberbischofsheim  
für den Bezirk der Amtsgerichte Tauberbischofsheim und Wertheim;
8. im Bezirk des Landgerichts Offenburg
- a) dem Amtsgericht Kehl  
für seinen Bezirk,
  - b) dem Amtsgericht Lahr/Schwarzwald  
für den Bezirk der Amtsgerichte Ettenheim und Lahr/Schwarzwald,
  - c) dem Amtsgericht Offenburg  
für den Bezirk der Amtsgerichte Gengenbach, Oberkirch und Offenburg,
  - d) dem Amtsgericht Wolfach  
für seinen Bezirk;
9. im Bezirk des Landgerichts Waldshut-Tiengen
- a) dem Amtsgericht Waldshut-Tiengen.
- (2) Im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart wird die Führung des Handels- und des Partnerschaftsregisters zugewiesen:
1. im Bezirk des Landgerichts Ellwangen (Jagst)
- a) dem Amtsgericht Aalen  
für den Bezirk der Amtsgerichte Aalen, Ellwangen (Jagst) und Neresheim,
  - b) dem Amtsgericht Crailsheim  
für den Bezirk der Amtsgerichte Bad Mergentheim, Crailsheim und Langenburg,
  - c) dem Amtsgericht Heidenheim  
für seinen Bezirk,
  - d) dem Amtsgericht Schwäbisch Gmünd  
für seinen Bezirk;
2. im Bezirk des Landgerichts Hechingen  
den Amtsgerichten Albstadt, Balingen, Hechingen und Sigmaringen  
jeweils für ihren Bezirk;
3. im Bezirk des Landgerichts Heilbronn
- a) dem Amtsgericht Heilbronn  
für den Bezirk der Amtsgerichte Brackenheim und Heilbronn,
  - b) dem Amtsgericht Schwäbisch Hall  
für den Bezirk der Amtsgerichte Künzelsau, Öhringen und Schwäbisch Hall,
  - c) dem Amtsgericht Vaihingen an der Enz  
für den Bezirk der Amtsgerichte Besigheim, Marbach am Neckar und Vaihingen an der Enz;
4. im Bezirk des Landgerichts Ravensburg
- a) dem Amtsgericht Biberach an der Riß  
für den Bezirk der Amtsgerichte Biberach an der Riß und Riedlingen,
  - b) dem Amtsgericht Ravensburg  
für den Bezirk der Amtsgerichte Bad Waldsee, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Saulgau und Wangen im Allgäu,
  - c) dem Amtsgericht Tettnang  
für seinen Bezirk;
5. im Bezirk des Landgerichts Rottweil
- a) dem Amtsgericht Freudenstadt  
für den Bezirk der Amtsgerichte Freudenstadt und Horb am Neckar,
  - b) dem Amtsgericht Rottweil  
für den Bezirk der Amtsgerichte Oberndorf und Rottweil,
  - c) dem Amtsgericht Tuttlingen  
für den Bezirk der Amtsgerichte Spaichingen und Tuttlingen;
6. im Bezirk des Landgerichts Stuttgart
- a) den Amtsgerichten Backnang, Böblingen, Esslingen, Kirchheim unter Teck, Leonberg, Ludwigsburg, Nürtingen, Schorndorf und Waiblingen  
jeweils für ihren Bezirk,
  - b) dem Amtsgericht Stuttgart  
für den Bezirk der Amtsgerichte Stuttgart und Stuttgart-Bad Cannstatt;
7. im Bezirk des Landgerichts Tübingen
- a) dem Amtsgericht Calw  
für den Bezirk der Amtsgerichte Calw und Nagold,
  - b) dem Amtsgericht Reutlingen  
für den Bezirk der Amtsgerichte Bad Urach, Münsingen und Reutlingen,
  - c) dem Amtsgericht Tübingen  
für den Bezirk der Amtsgerichte Rottenburg am Neckar und Tübingen;

8. im Bezirk des Landgerichts Ulm  
 a) dem Amtsgericht Göppingen  
 für den Bezirk der Amtsgerichte Geislingen an  
 der Steige und Göppingen,  
 b) dem Amtsgericht Ulm  
 für den Bezirk der Amtsgerichte Ehingen (Do-  
 nau) und Ulm.«

2. Folgender § 9 a wird eingefügt:

»§ 9 a

*Rechtshilfe in Insolvenzachen*

Die in § 9 (Insolvenzachen) aufgeführten Gerichte  
 sind für die jeweils genannten Bezirke auch für die Er-  
 ledigung der Rechtshilfeersuchen zuständig.«

3. Folgender § 16 a wird eingefügt:

»§ 16 a

*Internationaler Rechtshilfeverkehr*

Die Aufgaben der Zentralstelle im Sinne des Artikels 3  
 Satz 1 der Verordnung (EG) des Rates vom 29. Mai  
 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außerge-  
 richtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen  
 in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 160 S. 37)  
 nimmt das Amtsgericht Freiburg wahr.«

4. Folgender § 25 a wird eingefügt:

»§ 25 a

*Verfahren nach dem*

*Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz*

Die in § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sorgerechtsübereinkom-  
 mens-Ausführungsgesetzes genannten Verfahren wer-  
 den zugewiesen

1. dem Amtsgerichts Karlsruhe  
 für den Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe,
2. dem Amtsgerichts Stuttgart  
 für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart.«

5. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend ergänzt.

**Artikel 2**

Die Verordnung des Justizministeriums über die Bildung  
 auswärtiger Strafkammern des Landgerichts Karlsruhe  
 bei dem Amtsgericht Pforzheim vom 5. Juni 1989 (GBI.  
 S. 229), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom  
 19. Januar 1995 (GBI. S. 63), wird aufgehoben.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in  
 Kraft mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1, der am 1. Januar  
 2002 in Kraft tritt. Für die zu diesen Zeitpunkten bereits  
 anhängigen Verfahren bleibt die bestehende Zuständig-  
 keit unberührt.

STUTT GART, den 24. Oktober 2001

PROF. DR. GOLL

**Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr  
 zur Änderung der Gebührenverordnung**

Vom 25. Oktober 2001

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 7 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBI. S. 59) wird im Ein-  
 vernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

**Artikel 1**

Die Gebührenverordnung vom 28. Juni 1993 (GBI. S. 381, ber. S. 643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Ok-  
 tober 2001 (GBI. S. 581), wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird das Gebührenverzeichnis Buchstabe B wie folgt geändert:

1. Der Klammerhinweis unter Nummer 81 erhält folgende Fassung:  
 »Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der Fassung vom 12. November 1996 – BGBl. I S. 1696 –, zuletzt geändert  
 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048), und Wassergesetz für Baden-Württemberg  
 – WG – in der Fassung vom 1. Januar 1999 – GBl. S. 1.«
2. In den Nummern 81.1.3, 81.1.4, 81.5.3 und 81.5.5 werden in Satz 2 der Gegenstandsspalte jeweils die Worte  
 »sämtliche Tatbestände« durch die Worte »sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände« ersetzt.
3. Nach Nummer 81.1.12 wird folgende Nummer 81.1.13 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
»81.1.13	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 23 WG)	100–10000«.

4. In Nummer 81.2.2 wird in der Gegenstandsspalte die Angabe »§§ 43, 44, 45e WG« durch die Angabe »§§ 44, 45e  
 WG« ersetzt.

## 5. Nummer 81.2.3 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
»81.2.3	Herstellung des Bemeßens mit der unteren Wasserbehörde nach § 45e Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WG .....	100–20 000«.

## 6. Nach Nummer 81.2.3 werden folgende Nummern angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
»81.2.4	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 45e Abs. 3 Satz 3 WG .....	100–20 000
81.2.5	Genehmigungen nach § 31 Abs. 1 Satz 3, §§ 76, 78 bis 80 WG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften .....	100–20 000
81.2.6	Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Wasserbehörde in den Fällen des § 76 Abs. 1 Satz 3 WG .....	100–20 000.«.
	Die Entscheidung über die Wiederherstellung eines Gewässers nach § 9 Abs. 2, § 9a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 WG ist gebührenfrei.	

## 7. Nach Nummer 81.3.2 wird folgende Nummer 81.3.3 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
»81.3.3	Erteilung einer Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach § 108 Abs. 4 WG .....	100–10 000«.

## 8. In Nummer 81.5 erhält die Gegenstandsspalte folgende Fassung:

»Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Gewässerrandstreifen«.

## 9. Nummer 81.5.2 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
»81.5.2	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 31 WHG, §§ 64, 70 Abs. 3 WG) .....	1000–50 000«.

## 10. In Nummer 81.5.3 wird in der Gegenstandsspalte die Angabe »(§ 31 Abs. 1 Satz 3 WHG)« durch die Angabe »(§ 31 Abs. 3 WHG)« ersetzt.

## 11. Nach Nummer 81.5.7 wird folgende Nummer 81.5.8 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
»81.5.8	Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 68 b Abs. 7 WG .....	50–10 000«.

## 12. In Nummer 81.6.2 wird in der Gegenstandsspalte die Angabe »§ 19 h Abs. 1 Satz 2 WHG« durch die Angabe »§ 19 h Abs. 2 Satz 1 WHG« ersetzt.

## 13. In Nummer 81.8.1 wird in der Gegenstandsspalte die Angabe »(§ 82 Abs. 2 Satz 1 WG)« durch die Angabe »(§ 82 Abs. 4 WG)« ersetzt.

## 14. In Nummer 81.8.5 erhält die Gegenstandsspalte folgende Fassung:

»Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid oder nach § 45 g Satz 2 WG) sowie Anordnungen nach § 83 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 WG«.

## 15. Nach Nummer 81.8.7 werden folgende Nummern angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
»81.9	Anerkennung von sachverständigen Stellen in der Wasserwirtschaft nach § 95a Satz 1 Nr. 2 und 5 WG in Verbindung mit § 82 Abs. 2 und § 83 Abs. 1 WG sowie der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft vom 2. Mai 2001 (GBI. S. 399)	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
81.9.1	Anerkennung mit Kompetenzfeststellung durch die Landesanstalt für Umweltschutz .....	3000–10 000
81.9.2	Anerkennung ohne Kompetenzfeststellung durch die Landesanstalt für Umweltschutz .....	300– 2 000«.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. Oktober 2001

MÜLLER

## Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung

Vom 29. Oktober 2001

Es wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet auf Grund von

1. § 101 und § 113 a Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 522), und
2. § 8 des Landesrichtergesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504):

### Artikel 1

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), geändert durch Artikel 16 des Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
  - »2. Beamte, wenn das Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, es sei denn, dass sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind,«.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort »Ortszuschlag« durch das Wort »Familienzuschlag« ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
    - »3. der gesetzlichen Krankenversicherung aus einer freiwilligen Versicherung.«
  - b) In Absatz 4 Nr. 3 Buchst. a wird die Bezeichnung »§ 13 Abs. 2 Satz 4 SGB V« durch die Bezeichnung »§ 13 Abs. 2 Satz 6 SGB V« ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Nr. 4 wird der Betrag »35 000 DM« durch den Betrag »18 000 Euro« ersetzt.
  - d) In Absatz 4 Nr. 5 wird die Bezeichnung »6. Oktober 1982 (GBl. S. 472)« durch die Bezeichnung »21. April 1998 (GBl. S. 281)« ersetzt.

- e) In Absatz 6 letzter Satz wird der Betrag »500 DM« durch den Betrag »360 Euro« ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort »ärztliche« das Wort »psychotherapeutische« eingefügt.
    - b) In Absatz 1 Nr. 6 letzter Satz wird der Betrag »24 DM« durch den Betrag »12 Euro« ersetzt.
    - c) In Absatz 1 Nr. 9 Satz 1 wird nach dem Wort »ärztlicher,« das Wort »psychotherapeutischer,« eingefügt.
    - d) In Absatz 1 Nr. 10a Satz 1 werden nach dem Wort »ärztlichen« die Worte »und psychotherapeutischen« eingefügt sowie in Satz 1 und 2 jeweils der Betrag »50 DM« durch den Betrag »30 Euro« ersetzt.
    - e) In Absatz 1 Nr. 10b wird der Betrag »14 DM« durch den Betrag »8 Euro« ersetzt.
    - f) In Absatz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort »ärztliche« das Wort »psychotherapeutische« eingefügt.
  5. In § 7 Abs. 7 letzter Satz wird der Betrag »24 DM« durch den Betrag »12 Euro« ersetzt.
  6. In § 8 Abs. 6 Nr. 6 wird der Betrag »30 DM« durch den Betrag »16 Euro« ersetzt.
  7. § 9 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag »750 DM« durch den Betrag »384 Euro«, der Betrag »1800 DM« durch den Betrag »921 Euro« und der Betrag »2800 DM« durch den Betrag »1432 Euro« ersetzt. In Satz 3 wird der Betrag »300 DM« durch den Betrag »150 Euro« ersetzt.
    - b) In Absatz 4 Satz 2 wird der Betrag »400 DM« durch den Betrag »205 Euro«, der Betrag »800 DM« durch den Betrag »410 Euro« und der Betrag »1300 DM« durch den Betrag »665 Euro« ersetzt.
    - c) In Absatz 9 Satz 1 Nr. 1 wird der Betrag »400 DM« durch den Betrag »205 Euro«, der Betrag »350 DM« durch den Betrag »175 Euro«, der Betrag »300 DM« durch den Betrag »150 Euro« und der Betrag »250 DM« durch den Betrag »125 Euro« ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:
 

»2. bei Kindern und Jugendlichen die Kosten für eine Jugendgesundheitsuntersuchung zwischen dem vollendeten 13. und dem vollendeten 14. Lebensjahr, wobei die Untersuchung auch bis zu zwölf Monate vor und nach diesem Zeitraum durchgeführt werden kann.«

Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

»(2) Beihilfefähig sind Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses der GOZ.«
  - c) In Absatz 3 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummern 2 bis 4 ersetzt:
    - »2. einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken,
    3. Krankheiten zu verhüten oder deren Verschlimmerung zu vermeiden oder
    4. Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.«
9. In § 11 Abs. 2 wird in Satz 1 der Betrag »300 DM« durch den Betrag »155 Euro« sowie in Satz 2 das Wort »zweite« durch das Wort »dritte« ersetzt.
10. In § 13 Abs. 2 Nr. 3 wird der Betrag »500 DM« durch den Betrag »1000 Euro« ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
  - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag »150 DM« durch den Betrag »76,69 Euro« ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung »DM« durch die Bezeichnung »Euro« ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »in einem unter die Bundespflegesatzverordnung fallenden Krankenhaus« gestrichen und der Betrag »20 DM« durch den Betrag »11 Euro« ersetzt. In Satz 2 wird der Betrag »20 DM« durch den Betrag »14 Euro« ersetzt.
  - d) An Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

»Werden anlässlich der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 7 Abs. 7 Satz 1 oder 3 gesondert berechnete ärztliche Leistungen nach § 7 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 nicht geltend gemacht, so wird eine Beihilfe von 10 Euro pro Tag des stationären Aufenthalts gewährt.«
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird in Satz 1 der Betrag von »500 DM« durch den Betrag »300 Euro« und in Satz 3 der Betrag »30 DM« durch den Betrag »16 Euro« ersetzt.
  - b) In Absatz 8 wird der Betrag »4000 DM« durch den Betrag »2000 Euro« ersetzt und der mit »es sei denn« beginnende Halbsatz gestrichen.
14. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) § 5 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3, § 14 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung sind nicht anzuwenden bei Aufwendungen, für die nach dem 31. Dezember 2001 erstmals Beihilfe festgesetzt wird.«
15. Die Anlage zur Beihilfeverordnung wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.1 werden nach dem Wort »ärztlicher« das Wort »psychotherapeutischer« und nach dem Wort »Ärzte« die Worte »Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten« eingefügt.
  - b) In Nummer 1.2.2 werden die Worte »§ 30 Abs. 2 Satz 1 SGB V auf 60 vom Hundert« durch die Worte »§ 30 Abs. 2 Sätze 3 und 5 SGB V auf 65 vom Hundert« ersetzt.
  - c) Nummer 1.4.2 erhält folgende Fassung:
 

»1.4.2 für psychotherapeutische Leistungen nach Anlage 1 zu den BhV sind bei analytischer Psychotherapie ab der 240. Stunde, bei anderen Psychotherapieverfahren ab der 90. Stunde Aufwendungen nur bis zum 1,7fachen der Einzelsätze nach den Gebührenordnungen beihilfefähig.«
  - d) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 

Bei Autokindersitz wird der Betrag »150 DM« durch den Betrag »76 Euro« ersetzt.

Bei Behindertenspezialfahrzeug wird der Betrag »5000 DM« durch den Betrag »2600 Euro« ersetzt.

Bei Behindertenstuhl wird der Betrag »2500 DM« durch den Betrag »1300 Euro« ersetzt.

Bei Maßschuhen wird der Betrag »70 DM« durch den Betrag »35 Euro« und der Betrag »50 DM« durch den Betrag »25 Euro« ersetzt.

Bei orthopädischen Zurichtungen wird der Betrag »25 DM« durch den Betrag »12 Euro« ersetzt.

Bei Perücken wird der Betrag »1100 DM« durch den Betrag »570 Euro« ersetzt.

Bei Schaumstoff-Therapie-Schuh wird der Betrag »50 DM« durch den Betrag »25 Euro« ersetzt.

Vor Toilettenhilfen wird folgende Zeile eingefügt: »Tinnitus-Masker, auch in Kombination mit Hörgerät.«
  - e) In Nummer 2.2.1 wird der Betrag »40 DM« durch den Betrag »20,50 Euro« ersetzt.

- f) In Nummer 2.2.2 wird der Betrag »25 DM« durch den Betrag »13 Euro« ersetzt.
- g) In Nummer 2.2.3 wird der Betrag »200 DM« durch den Betrag »100 Euro« ersetzt.

#### Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstandenen Aufwendungen, ausgenommen Artikel 1 Nr. 14, sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden mit der Maßgabe, dass ab 1. Januar 2002 alle Berechnungen, Festsetzungen und Zahlungen von Beihilfen in Euro erfolgen; für Heilbehandlungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) und Hilfsmittel (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) gelten die zu diesem Zeitpunkt festgelegten Euro-Beträge auch dann, wenn die Aufwendungen vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind.

STUTTGART, den 29. Oktober 2001

STRATTHAUS

### Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)

Vom 12. November 2001

Auf Grund von § 20 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesmediengesetzes (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387) wird verordnet:

#### Artikel 1

##### Änderung der Nutzungsplanverordnung

Die Nutzungsplanverordnung vom 15. November 1999 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2001 (GBl. S. 403), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- |  |    |        |
|--|----|--------|
| a) Die Zeile<br>»Bad Herrenalb 2<br>wird gestrichen.                   | 52 | 1,00«  |
| b) Die Zeile<br>»Herbrechtingen<br>wird geändert in<br>»Herbrechtingen | 5  | 0,60«  |
|  | 5  | 3,00«. |
| c) Die Zeile<br>»Krautheim<br>wird gestrichen.                         | 12 | 5,00«  |

- |  |    |         |
|--|----|---------|
| d) Die Zeile<br>»Mulfingen<br>wird gestrichen.                               | 12 | 4,00«   |
| e) Die Zeile<br>»Neckargemünd<br>wird geändert in<br>»Neckargemünd           | 6  | 1,50«   |
|  | 6  | 4,00«.  |
| f) Die Zeile<br>»Niedernhall<br>wird geändert in<br>»Niedernhall             | 6  | 1,50«   |
|  | 6  | 6,00«.  |
| g) Die Zeile<br>»Oberkochen<br>wird geändert in<br>»Oberkochen               | 10 | 10,00«  |
|  | 10 | 20,00«. |
| h) Die Zeile<br>»Obermünstertal<br>wird gestrichen.                          | 22 | 6,50«   |
| i) Die Zeile<br>»Unterrittighausen<br>wird geändert in<br>»Unterrittighausen | 11 | 2,00«   |
|  | 11 | 4,00«.  |
| j) Die Zeile<br>»Zizenhausen<br>wird gestrichen.                             | 12 | 4,00«   |

2. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- |   |       |                        |
|---|-------|------------------------|
| a) Die Zeile<br>»Bad Mergentheim<br>wird durch die Zeile<br>»Bad Mergentheim<br>ersetzt und die Fußnote   | 100,5 | 0,040* <sup>1)</sup> « |
|   | 100,5 | 0,040* <sup>1)</sup> « |
| » <sup>1)</sup> Diese Positionen befinden sich noch im Koordinierungsverfahren. Änderungen der kennzeichnenden Merkmale sind daher noch möglich und bleiben vorbehalten.« |       |                        |
| gestrichen.   |       |                        |

- |  |      |        |
|--|------|--------|
| b) Die Zeile<br>»Heilbronn<br>wird durch die Zeile<br>»Heilbronn<br>ersetzt.                   | 99,5 | 0,300« |
|  | 99,5 | 2,000« |
| c) Die Zeile<br>»Pforzheim Wartberg<br>wird durch die Zeile<br>»Pforzheim Wartberg<br>ersetzt. | 99,5 | 1,000« |
|  | 99,3 | 0,500« |

3. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- |  |       |        |
|--|-------|--------|
| a) Die Zeile<br>»Aalen<br>wird gestrichen. | 105,1 | 0,100« |
|--|-------|--------|

- b) Nach der Zeile  
 »Herrenberg 99,2 0,200«  
 werden die Zeilen  
 »Heubach 105,1 0,300«  
 und  
 »Horb 92,7 1,000«  
 eingefügt.
  - c) Nach der Zeile  
 »Pforzheim Wartberg 91,4 0,500«  
 wird die Zeile  
 »Pforzheim Wartberg 107,0 1,000«  
 eingefügt.
  - d) In der Fußnote <sup>2)</sup> wird die Angabe  
 »30. 09. 2002«  
 durch die Angabe  
 »31. 12. 2002«  
 ersetzt.
4. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- Nach der Zeile  
 »Hornisgrinde 106,3 100,000«  
 wird die Zeile  
 »Rottweil-Stadt 106,0 0,050«  
 eingefügt.

Artikel 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. November 2001

**Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation**

DR. HIRSCHLE                      BEERSTECHE  
 PROF. DR. DITTMANN          GÖTZ VON OLENHUSEN  
 PROF. DR. WELTE

**Erste Änderungsverordnung des  
 Regierungspräsidiums Freiburg  
 zur Verordnung über den Naturpark  
 »Südschwarzwald«**

Vom 31. Oktober 2001

Auf Grund von §§ 23 und 58 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBL. S. 385) in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturparke vom 25. September 1994 (GBL. S. 598), geändert durch Artikel 87 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBL. S. 278),

wird die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Naturpark »Südschwarzwald« vom 8. März 2000 wie folgt geändert:

§ 1

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Naturpark »Südschwarzwald« vom 8. März 2000 wird um folgende Flächen erweitert:

- im Landkreis Emmendingen  
 die Gemarkungen Emmendingen, Kollmarsreute, Maleck, Mündingen und Windenreute der Stadt Emmendingen;
  - im Landkreis Waldshut  
 die Gemarkung Birkingen der Gemeinde Albruck, die Gemarkung Öflingen der Stadt Wehr;
  - im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis  
 die Gemarkungen Blumberg, Epfenhofen, Hondingen, Kommingen, Nordhalden, Riedböhringen und Riedöschingen der Stadt Blumberg.
- (2) Der erweiterte räumliche Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:200 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) In § 2 Abs. 1 wird die Flächenangabe »rund 321 500 ha« in »rund 333 000 ha« geändert.

(2) § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Ergänzt wird

- in der Rubrik – *im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis* – Blumberg;
- in der Rubrik – *im Landkreis Waldshut* – Wehr.

(3) § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Ergänzt wird

- als neue Rubrik  
 – *im Landkreis Emmendingen* –
- | Gemeinde    | Teilfläche  |
|-------------|---|
| Emmendingen | Gemarkungen: Emmendingen, Kollmarsreute, Maleck, Mündingen, Windenreute |
- in der Rubrik – *im Landkreis Waldshut* –, Gemeinde Albruck  
 Teilfläche Birkingen.

Gestrichen wird

- in der Rubrik – *im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis* – Blumberg    Gemarkungen: Fützen, Achdorf.
- in der Rubrik – *im Landkreis Waldshut* – Wehr    Gemarkung: Wehr

(4) In § 2 Abs. 4 wird die Beschreibung des Grenzverlaufes wie folgt geändert:

Satz 2:

Er wird im Norden des Landkreises Emmendingen durch die Kreisgrenze begrenzt; im Westen verläuft die Grenze innerhalb des Landkreises Emmendingen entlang der Gemeindegrenzen von Freiamt, Sexau und Waldkirch, sowie der Gemarkungsgrenzen Emmendingen – Mundingen, Emmendingen – Gemarkung Emmendingen sowie Emmendingen – Kollmarsreute.

Satz 7:

Der weitere Verlauf der südlichen Naturparkgrenze folgt innerhalb des Landkreises Waldshut den südlichen Gemeindegrenzen von Wehr, Rickenbach, Waldshut-Tiengen, Ühlingen-Birkendorf und Stühlingen sowie den Gemarkungsgrenzen Bad Säckingen – Rippolingen, Bad Säckingen – Harpolingen, Murg – Niederhof, Laufenburg – Binzgen, Laufenburg – Rotzel, Laufenburg – Hochsal, Albruck – Schachen, Albruck – Birndorf und Albruck – Birkingen.

Satz 8:

Die östliche Abgrenzung innerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises verläuft entlang der Gemeindegrenzen von Blumberg, Hüfingen, Bräunlingen und Mönchweiler sowie den Gemarkungsgrenzen Donaueschingen – Wolterdingen, Villingen-Schwenningen – Tannheim, Villingen-Schwenningen – Pfaffenweiler, Villingen-Schwenningen – Gemarkung Villingen, Königsfeld – Buchenberg, Königsfeld – Gemarkung Königsfeld und Königsfeld – Burgberg.

### § 3

(1) Die Änderungsverordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Freiburg, bei den Landratsämtern Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg, Emmendingen, Lörrach, Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen, Waldshut in Waldshut-Tiengen sowie beim Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Änderungsverordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 4

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 31. Oktober 2001

DR. VON UNGERN-STERNBERG

### Verkündungshinweis:

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.



**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTFLEITUNG**

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 90 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 1006159603 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 60020030) 8,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

*Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>*